

Wieviel Bundesgeld für die KT?

Nach einem sehr grossen, breit abgestützten Einsatz für eine praxisgerechte Verordnung entsprechen die realen Beiträge an die Ausbildungskosten im Bereich der Komplementärtherapie letztlich nicht den Erwartungen.

Vom Gesetz ...

Im Januar 2015 sandte der Bundesrat eine Änderung des Berufsbildungsgesetzes in die Vernehmlassung. Darin hiess es:

1 Der Bund kann an Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die auf eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen vorbereiten, Beiträge leisten.

2 Die Beiträge decken höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren.

Damit sollte „die direkte finanzielle Belastung der Absolvierenden von eidgenössischen Prüfungen im Quervergleich mit den übrigen Abschlüssen der Tertiärstufe vergleichbar“ werden.

Koordiniert mit der OdA AM und dem Dakomed reichte die OdA KT ihre Stellungnahme ein und verwies bereits hier auf unsere ungewöhnliche Ausbildungsarchitektur, die unüblich lange Ausbildungsdauer und deren hohe Kosten.

... über die Verordnung ...

Von Anfang an wurde uns zugesichert, dass unsere Ausbildungen unter den Begriff „vorbereitende Kurse“ fallen. Die Verordnung, die im Februar dieses Jahres in die Vernehmlassung ging, war jedoch ein Schock.

So legt sie fest, dass für eine vollständige Ausbildung bis zur Zulassung zur HFP maximal 10'500 Franken Beiträge ausbezahlt werden.

Zudem wird gefordert, dass der vorbereitende Kurs „*nicht länger als sieben Jahre vor Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung begonnen hat.*“ Eine Bedingung, die bei umfangreicheren Ausbildungen zusammen mit der supervidierten Berufspraxis rasch zum Problem werden kann.

Ausbezahlt wird der Beitrag nach Absolvieren der HFP, unabhängig vom Bestehen oder Nicht-Bestehen. Die Möglichkeit zum Vorbezug von Teilbeträgen ist u. a. daran geknüpft, dass die GesuchstellerInnen „*gemäss letzter Steuerveranlagung weniger als CHF 88 direkte Bundessteuer leisten mussten*“. Für Alleinstehende entspricht das einem maximalen steuerbaren Einkommen vom 25'000 Franken. Und dies bezogen nicht auf das aktuelle, während der Zeit der Ausbildung reduzierte Einkommen, sondern auf das früher erzielte.

... und den politischen Prozess ...

Vor allem Andrea Bürki und Christian Vogel vom Vorstand der OdA KT leisteten einen immensen Einsatz bei der Erarbeitung der Stellungnahme, um die Bedürfnisse und Anregungen aller mitbetroffenen OdA (AM, ArteCura, Med. Masseur) und der Schulen in einen gemeinsamen Text einzubauen. Danach setzte Walter Stüdeli vom Dakomed seine Netzwerke im und ausserhalb des Parlamentes ein, um uns eine grösstmögliche Unterstützung zu verschaffen. So konnten wir an einer Veranstaltung des Gewerbeverbandes unsere Positionen erläutern und die FMH übernahm unsere Forderungen wörtlich in ihre eigene Stellungnahme. Mitglieder der „Parlamentarischen Gruppe Komplementärmedizin“ setzten sich in Bern für uns ein.

Der Erfolg war mehr als bescheiden. Das SBFI, das unsere Ausbildungsarchitektur über Jahre hinweg mitentwickelt und mitgetragen hatte, erklärte es jetzt als unser Problem, dass wir nicht in sein System passen.

... zur Umsetzung.

Schliesslich zeitigte der politische Druck doch noch ein Resultat. Dank einem Kontakt von Markus Senn (OdA AM) kam schliesslich noch ein Gespräch von Vertretern der verschiedenen OdA mit einer Delegation des SBFI, mit Herrn Rémy Hübschi, Abteilungsleiter Höhere Berufsbildung, zustande. Dieser erklärte verbindlich, die Frist von sieben Jahren beziehe sich „nicht auf den Ausbildungsbeginn, sondern auf den Beginn des vorbereitenden Kurses, welcher die letzten anrechenbaren Kosten generiert“. Das lässt sich aus der Verordnung nicht entnehmen, ist aber von grosser Wichtigkeit. Die Ausbildungsanbieter können ihre Kurse entsprechend aufteilen und ausschreiben und die Studierenden können ihre Beitragsgesuche entsprechend planen.

Einen herzlichen Dank an dieser Stelle auch an Heidi Schönenberger (OdA AM) und Werner Becker, Präsident EduCam und Vorstand OdA KT, für die Hartnäckigkeit gegenüber dem SBFI. Wie dessen Praxis aussehen wird, wissen wir, sobald die ersten Gesuche eingereicht und behandelt werden.

Die neue Verordnung gilt für Absolvierende von höheren Fachprüfungen ab dem 1. Januar 2018 und für Ausbildungen, resp. für Kurse, die nach dem 1. Januar 2017 begonnen haben. Eine Liste der anerkannten Kurse und alle weiteren Informationen finden Sie unter <https://www.sbf.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/hbb/finanzierung.html#607546776>.